



BASEBALL & SOFTBALL CLUB SISSACH FROGS

STATUTEN BASEBALL- & SOFTBALL CLUB FROGS SISSACH

1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Baseball- und Softball-Club Frogs Sissach besteht ein Verein mit Sitz in Sissach im Sinne der Art. 60ff des ZGB.
- 1.2 Der Verein bezweckt das Betreiben und die Förderung des Baseball- und Softballsports, besonders im Juniorenbereich, sowie die Pflege der Kameradschaft.
- 1.3 Seine Aktiv- und Juniorenmannschaften spielen unter dem Namen „Frogs“.
- 1.4 Der Baseball- und Softball-Club Frogs Sissach ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied der Swiss Baseball and Softball Federation (SBSF). Die Statuten und Reglemente des SBSF seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den Verein und dessen Mitglieder verbindlich.
- 1.6 Als Mitglied des SBSF unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

2 Bestand und Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein besteht aus Aktiven, Junioren und Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- 2.2 Mitglied können alle werden. Der Beitritt erfolgt nach Einreichung des Beitrittsgesuchs und nach der Einzahlung des Mitgliederbeitrags.
- 2.3 Der Austritt ist nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich und ist mindestens dreissig Tage vorher schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- 2.4 Personen, welche sich durch besondere Leistungen zum Wohl des Vereins verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2.5 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können von der Generalversammlung mit dem Einverständnis von zwei Dritteln der Anwesenden unter Bezeichnung der Gründe ausgeschlossen werden.
- 2.6 Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bezahlen, werden nach einmaliger Mahnung auf Ende Jahr ausgeschlossen.

Statuten

3 Organisation und Verwaltung

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

3.1 *Die Generalversammlung*

- 3.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden.
- 3.1.2 Anträge zu Handen der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder elektronisch an den Präsidenten zu richten.
- 3.1.3 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Einladung und Anträge richten sich nach der ordentlichen Generalversammlung.
- 3.1.4 Die Aufgaben der Generalversammlung sind folgende:
 - a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisoren
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
 - d) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstands und der Revisoren
 - e) Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstands
 - f) Änderung der Statuten
 - g) Auflösung des Vereins
- 3.1.5 Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Eine geheime Abstimmung kann von der Mehrheit der Versammlung verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 3.1.6 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Nicht volljährige Mitglieder haben selber kein Stimmrecht, sie können von ihren Eltern vertreten werden.

3.2 *Der Vorstand*

- 3.2.1 Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Personen. Er wird von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 20 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt. Bei Stimmengleichheit im Vorstand hat der Präsident den Stichentscheid.
- 3.2.2 Im Vorstand soll mindestens ein Mitglied jedes Geschlechts vertreten sein.
- 3.2.3 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Statuten

- 3.2.4 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- 3.2.5 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand entscheidet über Anschaffungen bis zu einer Höhe von CHF 2'000.00, er bestimmt das Turnier-OK, führt Verhandlungen mit eventuellen Sponsoren und setzt die Verkaufspreise der verschiedenen Veranstaltungen, sowie die Preise für Inserate bzw. Plakate und anderer Sponsoringmöglichkeiten fest.
- 3.2.6 Der Betrieb des Vereins ist im Vereinsreglement geregelt. Dieses wird von der Generalversammlung bestimmt. Das Vereinsreglement kann Bussen enthalten, welche der Vorstand aussprechen kann.
- 3.2.7 Der Vorstand darf in dringenden Fällen Änderungen des Vereinsreglements beschliessen. Diese müssen immer der folgenden Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 3.2.8 Der Vorstand ist berechtigt, für die verschiedenen Ressorts Geschäftsreglemente festzulegen.

3.3 *Die Revisoren*

- 3.3.1 Die Generalversammlung wählt für eine Amtsduer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle) sowie eine/n Ersatzrevisor*in. Wiederwahl ist möglich.
- 3.3.2 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- 3.3.3 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellen der Generalversammlung Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung sowie Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.
- 3.3.4 Die Generalversammlung kann alternativ eine externe Revisionsgesellschaft wählen. Die Prüfung erfolgt in diesem Falle nach den Vorgaben zur eingeschränkten Revision.

4 **Finanzen**

4.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen von Gönern
- Einnahmen aus Veranstaltungen (Turnier, Markt, etc.)
- Einnahmen aus Inseraten, Plakaten, und anderen Sponsoringmöglichkeiten
- Beiträgen von staatlichen Institutionen wie z. B. Sport-Toto-Fonds

4.2 Die Ausgaben bestehen aus den für einen geordneten Spielbetrieb und effizientes Training notwendigen Kosten, wie Verbandsbeiträge, Spielbälle, Fahrkosten, Materialanschaffungen, Teilnahme an Turnieren im Ausland, Ausbildung der Coaches.

4.3 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Höhe der Aktivmitgliederbeiträge sind nach Alterskategorien abzustufen und Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Statuten

- 4.4 Die rechtzeitige Bezahlung der Mitgliederbeiträge wird durch den Kassier überwacht.
- 4.5 Ein neueintretendes Mitglied hat grundsätzlich den vollen Beitrag des laufenden Jahres zu bezahlen. Der Kassier darf in speziellen Fällen vom vollen Beitrag abweichen. Ausgenommen sind Mitglieder, welche nach Ablauf der Meisterschaftssaison beitreten und für die keine Lizenz mehr gelöst wird.
- 4.6 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Eine Statutenänderung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung beschlossen werden.
- 5.2 Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange er noch neun Aktivmitglieder aufweist.
- 5.3 Das Liquidationsvermögen wird im Falle einer Auflösung des Vereins mit einer entsprechenden Vereinbarung der Swiss Baseball and Softball Federation (SBSF) treuhänderisch zur Verwaltung übertragen, zuhanden eines später zu gründenden Ortsvereins auf derselben Grundlage und mit gleichem Zweck. Wird innerhalb von zehn Jahren kein neuer solcher Verein gegründet, so fällt das Vermögen vollständig dem SBSF zu.
- 5.4 Jedes neu eintretende Mitglied erkennt die Statuten und das Vereinsreglement an.
- 5.5 Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 26. Januar 2018. Sie wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 24. Januar 2025 angenommen und treten ab sofort in Kraft.

Sissach, 24. Januar 2025

Präsidium:



Cyrill Imhof

Aktuar:



Patricia Rykart